

N i e d e r s c h r i f t

(BWA/004/2025)

über die 4. Sitzung des Bauausschusses / Werkausschusses Entwässerungsbetrieb am Dienstag, dem 06.05.2025, 16:00 - 18:20 Uhr, Ratssaal, Rathaus

Der Vorsitzende eröffnet um 16:00 Uhr die Sitzung und stellt die ordnungsgemäße Ladung der Mitglieder und die Beschlussfähigkeit fest.

Der Bauausschuss / Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb genehmigt nach erfolgten Änderungen und Ergänzungen die nachstehende Tagesordnung:

Nicht öffentliche Tagesordnung - 16:00 Uhr

- siehe Anlage -

Öffentliche Tagesordnung - 16:30 Uhr

- | | | |
|------|---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------------------------|
| 6. | Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss | |
| 6.1. | Änderung im LSA Erhaltungsmanagement- Programm zur energieeffiziente Teilerneuerung von ausfallgefährdeten Lichtsignalanlagen | 66/267/2025 Kenntnisnahme |
| | -Protokollvermerk- | |
| 7. | Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24) | 241/049/2025 Gutachten |
| 8. | Bericht über Investitionen in das Schulsanierungsprogramm (SSP) und in das Programm "Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung" (ZGG); Fraktionsantrag GL 006/2025 | 242/343/2025 Beschluss |
| 9. | Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 009/2025 vom 27.01.2025; hier: Solaranlagen auf Denkmaldächern - rechtliche Klärung als Chance | 63/124/2025 Beschluss |
| | -Protokollvermerk- | |
| 10. | Ergänzung der Denkmalliste; hier: Werner-von-Siemens-Straße 27 | 63/125/2025 Beschluss |
| 11. | Neubau einer Geh- und Radwegverbindung zwischen Häusling und Haundorf, hier: Beschluss der Entwurfsplanung | 66/263/2025 Beschluss |
| 12. | Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) | 66/264/2025 Beschluss |
| 13. | Änderung nach DA Bau Neubau Parkplatz Naturbadstraße | 66/266/2025 |

- | | | |
|-------|---------------------------------------------------------------------------------|-------------|
| | | Beschluss |
| 13.1. | Errichtung eines Parkhauses Grundstück 590, 596_Parkhaus neben Herz-Jesu-Kirche | VI/273/2025 |
| | -Tischauflage- | Beschluss |
| | -Protokollvermerk- | |
| 14. | Anfragen Bauausschuss | |
| | -Protokollvermerk- | |

TOP 6

Mitteilungen zur Kenntnis Bauausschuss

TOP 6.1

66/267/2025

Änderung im LSA Erhaltungsmanagement- Programm zur energieeffiziente Teilerneuerung von ausfallgefährdeten Lichtsignalanlagen

Sachbericht:

Im Bauausschuss /Werkausschuss für den Entwässerungsbetrieb am 13.04.2021 wurde das Sonderprogramm zur energieeffizienten Teilerneuerung mit LED- Umrüstung von Lichtsignalanlagen einstimmig beschlossen. Die Umsetzung des Sonderprogrammes wurde entsprechend einem vorläufigen Investitionsplan mit 3.400.000,- € in einem Realisierungszeitraum von 7 Jahren (2022- 2029) beschlossen. In den ersten 3 Jahren des Programms (2022- 2024) wurden insgesamt 30 Lichtsignalanlagen mit neuen Steuergeräten und LED- Signalgebern umgerüstet, welche durch ein Förderprogramm des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Bau gefördert wurden. Die tatsächliche Mitfinanzierung richtete sich nach den zum Zeitpunkt der Umsetzung gegebenen Fördermöglichkeiten und lag im Durchschnitt bei rund 17 %.

Seit 01.05.2024 ist eine Antragstellung für Fördermöglichkeiten der Kommunalrichtlinie der Nationalen Klimaschutzinitiative (NKI) für die Sanierung von Lichtsignalanlagen nicht mehr möglich. In der aktuellen Version (gültig seit 01.11.2024) ist der Förderschwerpunkt für die Sanierung der Lichtsignalanlagen nicht mehr vorhanden. Alternative Fördermöglichkeiten wurden geprüft.

Leider sind derzeit keine weiteren Fördermöglichkeiten mit wirtschaftlich vertretbaren Förderbedingungen vorhanden.

Die erforderliche Betriebs- und Verkehrssicherheit von den im Erneuerungsprogramm verbliebenen 57 Lichtsignalanlagen, welche derzeit mit einer überalterten Technologie betrieben werden und die im Störfall mit größter Wahrscheinlichkeit nicht mehr instandgesetzt werden können, muss unabhängig von einer Förderung durch die bereits geplante Teilerneuerung dauerhaft wiederhergestellt werden. Neben der Erneuerung der Steuergeräte werden gleichzeitig auch die Signalgeber mit einer LED „1-Watt“ Technologie ausgerüstet. Mit diesen Maßnahmen kann der Stromverbrauch und somit auch der vorhandene CO₂- Ausstoß bis zu ca. 90% reduziert werden.

Neben der sicherheitstechnischen Notwendigkeit kann durch die Teilerneuerung auch die Energieeffizienz maßgeblich verbessert und die stetig steigenden Energiekosten optimiert werden

Eine weitere Rahmenbedingung stellt die derzeitige Haushaltssituation dar. Die geänderte Finanzierung mit dem Wegfall der Fördermittel erfordert eine Neubewertung der Maßnahme. Generell ist die Aufrechterhaltung des Betriebs der Lichtsignalanlagen eine Pflichtaufgabe der Stadt Erlangen um die Sicherheit im Straßenverkehr zu erhalten. Die Aufschiebung der Erneuerungsmaßnahmen führt zu einem erhöhten Risiko von längeren Ausfallzeiten bei nicht mehr reparaturfähigen Anlagen. Vor dem Hintergrund der aktuellen Finanzlage wurde das ausstehende Programm nochmals bewertet und zunächst verlängert.

Je nach Entwicklung der technischen und finanziellen Rahmenbedingung behält sich die Verwaltung vor eine Intensivierung des Programmes vorzunehmen, wenn dies möglich oder notwendig ist.

Die Umsetzung soll mit einem reduzierten jährlichen Mittelansatz in Höhe von 300.000,- € und einem bis 2032 verlängerten Zeitplan erfolgen. Dieser Mittelansatz wurde in den vorgenommenen Haushaltsmeldungen bereits hinterlegt.

Die genauere Festlegung, welche Lichtsignalanlagen in dem jeweiligen Projektjahr umgesetzt werden, richtet sich nach festzulegenden Prioritäten, wie Verkehrssicherheit, Ausfallszenario, Energieeinsparung. Durch diese Flexibilität besteht die Möglichkeit, Synergien mit anderen Maßnahmen zu nutzen.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Wening stellt den Antrag, diese Mitteilung zur Kenntnis zum TOP zu erheben. Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 7

241/049/2025

Übertragung und Verwendung des Budgetergebnisses 2024 des GME (Amt 24)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

- Ausgleich des Defizits des GME in Höhe von 498.891,47 €

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

- 2.1. Das bereinigte Budgetergebnis 2024 des GME beträgt - **498.891,47 €**.

Es ermittelt sich aus dem errechneten Budgetergebnis des GME per 31.12.2024 in Höhe von - 443.521,75 € und verringert sich weiter um die Verwaltungskostenerstattung 2024 vom EJC in Höhe von 55.369,72 €.

Vorjahresergebnisse (bereinigt):

| | | | |
|------|------------------|------|----------------|
| 2023 | 1.107.309,47 € | 2020 | - 981.825,72 € |
| 2022 | 0,00 € | 2019 | 1.347.127,16 € |
| 2021 | - 1.059.173,63 € | 2018 | 1.647.664,19 € |

- 2.2. Das bereinigte Gesamtergebnis ist der Budgetabrechnung der Kämmerei in der Anlage zu entnehmen.

Darin enthalten sind 178.400,87 €, die aus dem Personalkostenbudget in das Sachkostenbudget übertragen wurden.

Ergebnisse Personalkostenbudget 2024:

| | ursprünglich | bereinigt* |
|--------------|---------------------|---------------------|
| 1. Hj. 2024 | 241.105,65 € | 178.400,87 € |
| 2. Hj. 2024 | 163.370,37 € | 0,00 € |
| Summe | 516.641,91 € | 172.406,26 € |

*Da ein positives Ergebnis nur bis zu einem Höchstbetrag von 1,5 Prozent der Gesamtpersonalkosten des Budgetamtes (vorläufiges Endergebnis des Vorjahres) beim Amt verbleibt, ist der Großteil in Höhe von 226.075,15 € wieder in den Haushalt zurückgeflossen.

Dem Ergebnis des Personalkostenbudgets liegen neben langzeiterkrankten Mitarbeitenden freie Planstellen zugrunde, die aufgrund des Fachkräftemangels nicht zeitnah wiederbesetzt werden können.

- 2.3. Folgender Ausgleich des bereinigten Budgetergebnisses ist geplant:

Das GME benötigt zum Ausgleich des Defizits aus 2024 insgesamt 498.891,47 €.

Zum Ausgleich sind 498.891,47 € als Verlustvortrag in das Budget des GME in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen.

- 2.4. Entwicklung der Budgetrücklage des Amtes 24
– entfällt aufgrund der Sonderregelung für das GME –

3. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*

nein

Ergebnis/Beschluss:

Das negative bereinigte Gesamtbudgetergebnis des GME (Amt 24) in Höhe von 498.891,47 € ist als Verlustvortrag in das Haushaltsjahr 2025 zu übertragen. Die in der Vergangenheit ausgezahlten Energieeinsparprämien sind Teil des Haushaltskonsolidierungskonzepts und fallen nicht mehr an.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 8

242/343/2025

Bericht über Investitionen in das Schulsanierungsprogramm (SSP) und in das Programm "Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung" (ZGG); Fraktionsantrag GL 006/2025

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Darlegung der Schulbaumaßnahmen seit dem Beschluss für das SSP-Programm (2007) und des Programms Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung (2018) sowie weiterer erfolgter Schulbaumaßnahmen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Bericht über die erfolgten und geplanten Investitionen in das Schulsanierungsprogramm (SSP) und in das Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung (ZGG)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Zu 1.

Wie viel Geld wurde in diesem Zeitraum im Rahmen dieser Programme in die einzelnen Schularten (Grundschule, Mittelschule, Realschule, Wirtschaftsschule, Gymnasien, Berufliche Schulen) investiert?

In der Kostenübersicht als Anlage 1 sind die **Gesamtinvestitionen für alle Erlanger Schulen** je Schulart und je Schule aufgelistet. Diese Übersicht umfasst sämtliche investive Maßnahmen einschl. SSP- und ZGG-Programm (ohne Bauunterhalt). Die Kosten wurden einmal als tatsächliche Kosten und einmal als kostenindexierte Investitionen zum Stichtag 31.12.2024 angegeben, da durch die zwischenzeitlich erfolgten Baukostensteigerungen so ein Vergleich möglich ist (Baukostensteigerung + 124% - davon 79 % ab 2020).

Insgesamt wurden an den Erlanger Schulen für Bildung und Ganztagesbetreuung seit dem Beginn des Schulsanierungsprogramms 2007 bis Ende 2024 rd. **206.756.000 €** bzw. **280.545.000 €** (mit Kostenindex) investiert.

Diese Summe beinhaltet sowohl die baulichen Aufwendungen und als auch die Kosten der jeweilig notwendigen Ausstattungen.

Seitens des Freistaates Bayern erhielt die Stadt Erlangen dafür Fördermittel über FAG und andere Förderprogramme in Höhe von rd. **56.432.000 €** (ohne Kostenindex). Dies entspricht einer durchschnittlichen Förderquote von **27,3 %** über alle Maßnahmen.

Ausstattungen werden nur teilweise bei Festeinbauten in Fach- und Ganztagsräumen sowie bei Mensen als zuweisungsfähig anerkannt bzw. dann, wenn es sich um die Erstausrüstung einer beruflichen Schule handelt, die der fachtheoretischen und fachpraktischen Ausbildung der Schülerinnen und Schüler unmittelbar dient. Maßnahmen an Pausenhöfen werden nur im Umfang soweit für die Benutzung des Gebäudes unbedingt erforderlich als zuweisungsfähig anerkannt. Öffentliche Erschließungskosten und Interimsmaßnahmen werden nicht anerkannt. Baunebenkosten einschließlich Planungshonorare werden bei Umbauten und Generalsanierungen nur mit einer Pauschale in Höhe von 18% der zuweisungsfähigen Kosten seitens der Regierung anerkannt.

Für die verschiedenen Schularten wurden folgende Aufwendungen getätigt (ohne/mit Index):

| | | |
|---------------------|--------------|---------------|
| Grundschulen: | 44.174.000 € | 66.215.000 € |
| Mittelschulen: | 16.855.000 € | 24.974.000 € |
| Realschulen: | 8.302.000 € | 13.520.000 € |
| Gymnasien: | 85.699.000 € | 115.432.000 € |
| Förderschulen: | 7.041.000 € | 11.081.000 € |
| Berufliche Schulen: | 44.685.000 € | 49.324.000 € |

Zu 2.

Nach welchen Kriterien wurde investiert bzw. die Reihenfolge festgelegt?

Seit 2008 wird das Thema Schulsanierungsprogramm (SSP), seit 2011 das Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagesbetreuung (ZGG) sowie der Schulsanierungsbedarf über die in SSP und ZGG ausgewählten Schulen hinaus regelmäßig in einer Lenkungsgruppe bestehend aus Ref. IV (bis 2014 Ref. I), Ref. II und Ref. VI erörtert.

Kriterien für die Priorisierung und Reihenfolge der Maßnahmen sind dabei die Raumbedarfe, das Baujahr/Alter des Schulgebäudes, die Zustandsbewertung zu den Nutzungsanforderungen, Bausubstanz, Haustechnik, Brandschutz, Energieverbrauch, Zustand des Schulhofes und die Barrierefreiheit.

In einigen Fällen wie z.B. bei der Sanierung der Turnhallen an der Eichendorfschule, an der Loschgeschule und der Brucker Lache wurden Maßnahmen vorgezogen, als wegen Gefahr in Verzug durch ansonsten nicht mehr gewährleistete Standsicherheit der Dachkonstruktion oder wegen sicherheitstechnischer Mängel an der Säulenkonstruktion schnelles Handeln erforderlich wurde.

Der Umfang, die Reihenfolge der Maßnahmen und deren zeitliche Umsetzungen wurde durch die Beschlüsse des Stadtrats in den Jahren 2007 bis 2024 festgelegt.

Zu 3.

Welche Investitionen sind für die Zukunft gesichert bzw. vorgesehen?

Die geplanten zukünftigen Investitionen (unter dem Vorbehalt der Haushaltsfinanzierung) können der Kostenübersicht (Anlage 1) sowie die zeitliche Einordnung dem Terminszenario (Anlage 2) entnommen werden.

Insgesamt sind in den kommenden vier Jahren für bereits laufende Maßnahmen an den Erlanger Schulen Investitionen in Höhe von **71.011.000 €** in der Haushaltsplanung aufgeführt (Stand Haushaltsentwurf 2025 von 11/2024).

Diese Investitionen verteilen sich ab 2025 ff. wie folgt:

| | |
|----------------|--------------|
| Grundschulen: | 19.850.000 € |
| Mittelschulen: | 0 € |
| Realschulen: | 0 € |
| Gymnasien: | 7.190.000 € |
| Förderschulen: | 0 € |
| Berufsschulen: | 43.971.000 € |

Die laufenden Maßnahmen sind (bauliche Investitionen einschl. Ausstattungen ab 2025 ff.):

| | |
|---------------------------------------------------|--------------|
| - ZGG Friedrich-Rückert-Grundschule rd. | 2.940.000 € |
| - ZGG Neubau Michael-Poeschke-Grundschule rd. | 15.250.000 € |
| - SSP Sanierung Turnhalle Loschge-Grundschule rd. | 1.660.000 € |
| - SSP Turnhallen am ASG rd. | 150.000 € |
| - SSP Generalsanierung MTG rd. | 1.231.000 € |
| - SSP Berufsschule BA 2 +3 rd. | 43.971.000 € |
| - Erweiterungsbau Emmy-Noether-Gymnasium rd. | 5.809.000 € |

Die Generalsanierung Fridericianum soll ab 2027 beginnen (abgeschätzte Grobkosten rd. 22,985 Mio. € zzgl. Ausstattungen).

Alle anderen noch nicht begonnenen Maßnahmen sind als Merkposten in der Haushaltsplanung enthalten (Planungsbeginn frühestens in 2029 möglich).

Zu 4.

*Gegenüberstellung der Investitionen zur Anzahl der Schüler*innen, die die jeweiligen Schularten besuchen*

In der Kostenübersicht (Anlage 1) wurden die Kosten der jeweiligen Schulart der Anzahl der diese Schulart besuchenden Schüler*innen gegenübergestellt. Dabei ergeben sich folgende durchschnittlichen Investitionen zum Ende des Jahres 2024 für die jeweiligen Schularten in Höhe von (ohne/mit Kostenindex):

| | | |
|----------------|-----------------------|-----------------------|
| Grundschulen: | 11.161 € / Schüler*in | 16.729 € / Schüler*in |
| Mittelschulen: | 14.811 € / Schüler*in | 21.945 € / Schüler*in |
| Realschulen: | 6.064 € / Schüler*in | 9.876 € / Schüler*in |
| Gymnasien: | 17.136 € / Schüler*in | 16.729 € / Schüler*in |
| Förderschulen: | 17.428 € / Schüler*in | 27.429 € / Schüler*in |
| Berufsschulen: | 10.534 € / Schüler*in | 11.627 € / Schüler*in |

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

Grundsätzlich beinhalten Sanierungsmaßnahmen an Schulen auch energetische Maßnahmen an der Gebäudehülle und/oder Haustechnik.

Ergebnis/Beschluss:

Der Sachbericht über die erfolgten und geplanten Investitionen in das Schulsanierungsprogramm (SSP) und in das Programm Zukunft Grundschulen und Ganztagsbetreuung (ZGG) wird zur Kenntnis genommen.

Der Fraktionsantrag Nr. 006/2025 vom 15.01.2025 der Grünen Liste ist damit bearbeitet.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 9

63/124/2025

**Antrag der SPD-Stadtratsfraktion Nr. 009/2025 vom 27.01.2025;
hier: Solaranlagen auf Denkmaldächern - rechtliche Klärung als Chance**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Im November 2024 berichtete die Agentur „Bayern Innovativ“ auf ihrer Homepage darüber, dass fast jedes Baudenkmal eine Solaranlage auf dem Dach erhalten kann. Dies geht laut der Agentur aus zwei Urteilen des Oberverwaltungsgerichts Münster (NRW) hervor. Eine Einzelfallabwägung ist zwar laut Gerichtsentscheidung weiter nötig, aber der Denkmalwert des Daches ist nur noch in seltenen Ausnahmefällen höher anzusetzen als die Nutzung erneuerbarer Energien.

Die SPD-Fraktion beantragt daher:

1. Die Verwaltung berichtet darüber, wie oft in den letzten Jahren eine Solaranlage an einem denkmalgeschützten Gebäude abgelehnt wurde oder der/dem Eigentümer*in bei einer Anfrage aufgrund des Denkmalschutzes gleich abgeraten wurde.
2. Die Verwaltung informiert die Öffentlichkeit über die geänderte Rechtslage und schreibt zudem Eigentümer*innen von denkmalgeschützten Häusern, die in der Vergangenheit Interesse an einer Solaranlage gezeigt hatten, mit den neuen Informationen an.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Nach § 2 Satz 2 EEG sollen erneuerbare Energien als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführenden Schutzgüterabwägungen, somit auch im Rahmen des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, eingebracht werden. Dieser Sachverhalt wurde bei der letzten Gesetzesänderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes, die am 1. Juli 2023 in Kraft trat, berücksichtigt. Sofern die Anlagen erneuerbarer Energien **überwiegend dem Energiebedarf im Baudenkmal oder zu seiner energetischen Verbesserung** dienen, kann eine denkmalrechtliche Erlaubnis nur versagt werden, soweit überwiegende Gründe des Denkmalschutzes entgegenstehen.

Das Oberverwaltungsgericht Münster begründet in seinen beiden von der Agentur „Bayern Innovativ“ erwähnten Urteilen den Anspruch auf Erteilung der denkmalrechtlichen Erlaubnis damit, dass durch die beantragten Solaranlagen keine erhebliche Beeinträchtigung für das betroffene Baudenkmal bzw. Ensemblebestandteil entsteht, da sich die Solaranlagen u.a. an die Dachfarbe (Farbigkeit der PV-Module in der Farbe der Dachdeckung) und an die Dachgestalt anpassen und in einem Fall die Anlage auch nur teilweise sichtbar ist.

Die in den Urteilen des Gerichts genannten Gründe für die Genehmigungsfähigkeit der Solaranlagen entsprechen den Rahmenbedingungen für eine Zulässigkeit von Solaranlagen an Baudenkmalern in Bayern. Die Substanz des Baudenkmals ist soweit wie möglich zu erhalten und eine denkmalpflegerisch möglichst verträgliche Vereinbarkeit der Solaranlagen mit dem Erscheinungsbild der Baudenkmalern bzw. Ensemblebestandteile ist herzustellen:

- Auf **Flächen, die nicht vom öffentlichen Raum einsehbar sind**, sind (auch) **herkömmliche Solaranlagen regelmäßig erlaubnisfähig**.
- In **Ensembles** sind bei **vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen** entsprechende **Solaranlagen, die mit dem Erscheinungsbild des Ensembles denkmalfachlich vereinbar** sind (z. B. Farbe von Modulen, Solarziegel, Solarfolien, ggf. integrierte Anlagen etc.), regelmäßig erlaubnisfähig.
- Bei **Einzeldenkmälern** sind auf **vom öffentlichen Raum aus einsehbaren Flächen** denkmalverträgliche PV-Anlagen, die **mit dem Erscheinungsbild des Denkmals im Einzelfall denkmalfachlich vereinbar** (z. B. Farbe von Modulen, Solarziegel, Solarfolien, ggf. integrierte Anlagen etc.) und **ohne nachteilige Auswirkungen auf die Substanz** sind, ebenfalls regelmäßig erlaubnisfähig.

Die Denkmalschutzgesetze sind Ländersache, d.h. das Oberverwaltungsgericht Münster bezieht sich auf das Denkmalschutzgesetz von Nordrhein-Westfalen. Eine neue Rechtslage für Bayern ergibt sich hierdurch nicht. **Nichtsdestotrotz entspricht die Abwägungsentscheidung des Oberverwaltungsgerichts Münster der für Solaranlagen gängigen denkmalrechtlichen Entscheidungspraxis in Bayern und somit auch in Erlangen.**

1. Seit der Gesetzesänderung am 1.Juli 2023 wurden drei Anträge/Anfragen zu PV-Anlagen auf Baudenkmalern denkmalrechtlich abgelehnt bzw. ablehnend beurteilt. In allen Fällen wurden Möglichkeiten für eine genehmigungsfähige Ausführung der Solaranlage aufgezeigt (z.B. Anpassung der Farbigkeit der PV-Module an die Farbigkeit der Dachdeckung) bzw. man befindet sich noch im Abstimmungsprozess.
Bei allgemeinen Anfragen zu Solaranlagen im Denkmalschutzbereich werden immer die Möglichkeiten für eine Umsetzung aufgezeigt.
2. Es liegt keine geänderte Rechtslage vor. Eine Information der Eigentümer*innen von denkmalgeschützten Häusern ist daher nicht erforderlich.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Dees stellt den Antrag, diesen TOP lediglich als Einbringung zu behandeln. Diesem Antrag wird einstimmig entsprochen.

Herr Dr. Dees schlägt vor, die Eigentümer*innen von denkmalgeschützten Häusern, die in der Vergangenheit Interesse an einer Solaranlage gezeigt hatten, über die geänderte Rechtslage zu informieren.

Herr Lang befürwortet diese Vorgehensweise.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bericht der Verwaltung dient zur Kenntnis.

Abstimmung:

zur Kenntnis genommen

TOP 10

63/125/2025

**Ergänzung der Denkmalliste;
hier: Werner-von-Siemens-Straße 27**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Das Gebäude Werner-von-Siemens-Straße 27 ist als Baudenkmal gemäß Art. 2 BayDSchG in der Denkmalliste zu ergänzen.

Vorgeschlagene Listenergänzung:

| Ort | Straße, Hausnr. | Beschreibung/Langtext |
|----------|------------------------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Erlangen | Werner-von-Siemens-Straße 27 | Werner-von-Siemens-Straße 27. Mietswohnhaus, zweigeschossiger, traufständiger Massivbau mit Satteldach mit Halbwaln und Kniestock, Putzfassade mit gebändertem Erdgeschoss, Gesimsgliederung und Ecklisenen, von Georg Schlegel, 1899. |

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege hat mit Schreiben vom 30.01.2025 über den Nachtrag des Gebäudes Werner-von-Siemens-Straße 27 in die Denkmalliste informiert.

Das Schreiben vom 30.01.2025 soll nach Art. 2 BayDSchG der Herstellung des Benehmens mit der Gemeinde dienen. Die Stadt bekommt so Gelegenheit, sachliche Ergänzungen oder Korrekturen dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege, das für die Führung der Denkmalliste zuständig ist, mitzuteilen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Bei dem Objekt Werner-von-Siemens-Straße 27 handelt es sich um ein Baudenkmal nach Art. 1 BayDSchG. Die Erhaltung liegt im Interesse der Allgemeinheit. Hinsichtlich der Aufnahme in die Denkmalliste bestehen seitens der Verwaltung keine Einwände. Das Benehmen nach Art. 2 BayDSchG wird hergestellt.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

Ergebnis/Beschluss:

Das Benehmen nach Art. 2 BayDSchG zu dem vorgeschlagenen Baudenkmal Werner-von-Siemens-Straße 27 wird hergestellt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 11

66/263/2025

**Neubau einer Geh- und Radwegverbindung zwischen Häusling und Haundorf,
hier: Beschluss der Entwurfsplanung**

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Lückenschluss der Geh- und Radwegverbindung zwischen Herzogenaurach und Erlangen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Grundlage der UVPA-Beschlüsse vom 17.02.2009 und 14.06.2016 wurde die Entwurfsplanung zum Neubau der Geh- und Radwegverbindung zwischen Erlangen (OT Häusling) und Herzogenaurach (OT Haundorf) erstellt. Die Lage der Trasse des neuen Geh- und Radwegs orientiert sich an dem bereits bestehenden Teilstück von Haundorf der südlich der Kreisstraße ERH 3 verläuft und der derzeit im Bau befindlichen BAB A3 Unterführung.

Durch das Bauvorhaben der Stadt Erlangen soll nun der Lückenschluss des Geh- und Radweges vom Ausbauende der BAB A3 bis Häusling ermöglicht werden. Damit soll eine sichere Wegeverbindung für Pendler und Freizeitsuchende zwischen Haundorf und Häusling geschaffen werden.

Diese Radwegverbindung soll südlich der Haundorfer Straße verlaufen. Am Ortseingang von Häusling ist eine Verschwenkung der Fahrbahn zur Reduzierung der Geschwindigkeit geplant. Dort erfolgt auch die Auf- bzw. Ableitung für den Radwegverkehr zwischen Fahrbahn und Geh- / Radweg.

Die genaue Querschnittsaufteilung, der genaue Trassenverlauf und die Oberflächenbefestigungen sind aus den ausgehängten Plänen ersichtlich.

Das anfallende Oberflächenwasser wird mittels einseitiger Querneigung über eine Entwässerungsmulde zur oberflächennahen Versickerung abgeleitet.

Die Beleuchtungsanlage des neuen Radweges wird entsprechend den aktuellen Richtlinien und Vorschriften für eine verkehrssichere Straßenbeleuchtung sowie unter der Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit und Umweltfreundlichkeit neu konzipiert. Grundsätzlich ist der Einsatz von energieeffizienten LED- Leuchten mit warmweißem Licht vorgesehen. Damit kann neben der zielgerichteten Ausleuchtung der öffentlichen Verkehrsflächen (reduzierte Lichtverschmutzung und reduzierter störender Lichteinfall), sowie einer besonders Insektenfreundlichen Beleuchtung, auch ein deutlicher Beitrag zur Energieeinsparung geleistet werden. Um noch ein zusätzliches Einsparpotenzial zu erreichen wird das Erlanger Dimmkonzept umgesetzt.

Die Montage der Leuchten erfolgt auf Aluminiummaste mit einer Lichtpunkthöhe von 10m.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Die vorgelegte Entwurfsplanung soll beschlossen werden. Die Baudurchführung ist für das Jahr 2026 einzuplanen, da die Fortsetzung des von Herzogenaurach kommenden Geh- und Radweges eine Voraussetzung für die staatlichen Förderung der Kostenbeteiligung der Stadt Erlangen an dem Kreuzungsbauwerk mit der Autobahn GmbH des Bundes ist.

Der Antrag auf staatliche Förderantrag wird im Sommer 2025 bei der Regierung von Mittelfranken eingereicht.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
 ja, negativ*
 nein

*Der Neubau stellt einen weiteren Anreiz für die Pendler*innen der beiden Städte Herzogenaurach und Erlangen dar, das Fahrrad für Strecken im Radwegenetz zu nutzen, da die Anbindung deutlich verbessert wird.*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
 nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

Investitionskosten:

-Geh- und Radweg einschl. Beleuchtung Ca 321.000,- € bei IPNr.: 541.837

Sachkosten:

Personalkosten (brutto): € bei Sachkonto:

Folgekosten: € bei Sachkonto:

Jährliche Unterhaltskosten:

- Beleuchtung ca 1.100 €
- Straßenbau ca 2.000 €

Korrespondierende Einnahmen ca 190.000,- € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- derzeit sind bei IvP-Nr. 541.837 Mittel in Höhe von 280.000 € für 2026 vorgesehen
Die ergänzenden 41.000,- € werden im Rahmen der Aufstellung des Invest.-Prog.
2026 ff angemeldet.

- Für die Baumaßnahme Geh- und Radwegverbindung Häusling-Haundorf wurde von
der Reg. von Mittelfranken eine Förderung nach dem Bay.
Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (BayGVFG) oder dem kommunalen
Sonderbaulastprogramm nach Art. 13f Bay. Finanzausgleichsgesetz zwischen 70
und 80 Prozent in Aussicht gestellt.

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß
Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den Ausführungen in der Begründung und der vorgelegten Entwurfsplanung zum Neubau der
Geh- und Radwegverbindung zwischen Häusling und Haundorf in Erlangen

| | | | |
|--------------------|-------------|-----------|--------------|
| 1 Lageplan | M 1: 250 | Plan-Nr.: | 2-2402.1.1 E |
| 1 Höhenplan | M 1: 25/250 | Plan-Nr.: | 2-2402.3.1 E |
| 1 Regelquerschnitt | M 1: 50 | Plan-Nr.: | 2-2402.4.1 E |

wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 12

66/264/2025

Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

Straßen und Wege sind durch Widmung, Umstufung und Einziehung ihrer Zweckbestimmung zuzuführen bzw. zu ändern oder zu entziehen

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Die Widmungen, Umstufungen und Einziehungen von Straßen und Wegen sind vom BWA zu beschließen und anschließend ortsüblich bekannt zu machen.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Gemäß BayStrWG Art. 6, 7, 8 werden vorgenannte Straßen und Wege gewidmet, eingezogen bzw. umgestuft.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|--------------------------|-----|----------------|
| Investitionskosten: | 0 € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |

Folgekosten € bei Sachkonto:
Korrespondierende Einnahmen € bei Sachkonto:
Weitere Ressourcen

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
 sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
 sind nicht vorhanden

Ergebnis/Beschluss:

Verschiedene Straßen und Wege sind fertiggestellt worden, bei anderen hat sich die Verkehrsbedeutung geändert oder sie haben ihre Verkehrsbedeutung verloren. Sie sind daher zu widmen, umzustufen bzw. einzuziehen (Art. 6, 7, 8 BayStrWG).

Die Auswirkungen auf die Widmung sind in der Anlage dargestellt (Ortsstraße in rot, beschränkt öffentlicher Weg in orange, Feld- und Waldweg in grau, Eigentümerweg in hellbraun).

Widmung von Ortsstraßen

Gemarkung Bruck

| Zug | Straße | Beschreibung |
|------|-----------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1480 | Schuckertstraße | Widmung der Flurnummern 483/1, 483/2, 484/2, 484/3, 1949/352 und 1949/357 Gemarkung Bruck zur Ortsstraße gem. städtebaulichem Vertrag v. 13.05.2016 und B-Plan 436. Länge: 295 m Träger der Baulast: Stadt Erlangen Widmung nach Herstellung Anlage: Lageplan 1 |

Gemarkung Kosbach

| Zug | Straße | Beschreibung |
|-----|-------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 622 | Haundorfer Straße | Umstufung vom Feld- und Waldweg zur Ortsstraße gem. städtebaulichem Vertrag v. 21.06.2021 und B-Plan 469 auf den Flurnummern 499/0; 500/0 Gemarkung Kosbach Länge: 48 m Träger der Baulast: Stadt Erlangen |

Widmung nach Herstellung

Anlage: Lageplan 2

1481 An den Häuslinger
Gärten

Widmung der Flurnummer 501/0 Gemarkung Kosbach zur
Ortsstraße gem. städtebaulichem Vertrag v. 21.06.2021 und
B-Plan 469.

Länge: 166 m

Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Widmung nach Herstellung

Anlage: Lageplan 3

Gemarkung Großdechsendorf

Zug Straße

Beschreibung

910 u. Verbreiterung
955 Bischofsweiherstraße u.
Neu-widmung
Möwenweg

Widmung der Flurnummer 391/3 Gemarkung
Großdechsendorf zur Ortsstraße gem. Erschließungsvertrag
v. 06.10.2022 und BP D 265.

Länge: 103 m (Möwenweg)

Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Widmung nach Herstellung

Anlage: Lageplan 7

Widmung von beschränkt öffentlichen Wegen

Gemarkung Erlangen

Zug Straße

Beschreibung

287 Geh- und Radweg zw.
Helene-Richter-Straße
und Marie-Curie-Straße

Widmungserweiterung zum bestehenden Gehweg durch
Zulassung von Radverkehr – Widmung zum beschränkt
öffentlichen Weg mit Fuß- und Radverkehr auf den
Flurnummern 1945/712, 1945/711 (Teilfläche) Gemarkung
Erlangen

Länge: 101 m

Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Widmung entsprechend der tatsächlichen
Verkehrsbedeutung

Anlage: Lageplan 4

310 Fahrradabstellanlage
Paul-Gossen-Straße

Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg mit Fuß- und
Radverkehr auf einer Teilfläche der Flurnummern 1958/0 und
1958/20 Gemarkung Erlangen

Fläche: ca. 700 m²

Träger der Baulast: Stadt Erlangen

Widmung nach Herstellung entsprechend Verkehrsbedeutung

Anlage: Lageplan 6

Gemarkung Bruck und Erlangen

| Zug | Straße | Beschreibung |
|------------|--------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 277 | Geh- und Radweg zw. Buckenhofer Weg und Brucker Radweg | Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg mit Fuß- und Radverkehr auf Teilflächen der Flurnummern 463/5 Gmkg. Bruck und 1955/1 Gmkg. Erlangen Länge: 51 m Träger der Baulast: Stadt Erlangen Widmung entsprechend Verkehrsbedeutung BP 108 Anlage: Lageplan 5 |

Gemarkung Großdechsendorf

| Zug | Straße | Beschreibung |
|------------|--------------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| 121 | Fußwegeverbindung Fortunastraße - Pirolweg | Widmung zum beschränkt öffentlichen Weg mit Fußgängerverkehr auf Fl.Nrn. 398/6 und 397/13 Gmkg. Großdechsendorf gem. Erschließungsvertrag v. 06.10.2022 und BP D 265. Länge: 97 m Träger der Baulast: Stadt Erlangen Widmung nach Herstellung Anlage: Lageplan 8 |

Die Widmungen werden am Tag nach ihrer Bekanntgabe im Amtsblatt wirksam.

Abstimmung:

einstimmig angenommen

mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 13

66/266/2025

Änderung nach DA Bau Neubau Parkplatz Naturbadstraße

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

(Welche Ergebnisse bzw. Wirkungen sollen erzielt werden?)

In der Sitzung des BWA am 10.01.2023 wurde die Entwurfsplanung für das Projekt Neubau Parkplatz Naturbadstraße beschlossen.

Im östlichen Bereich des Parkplatzes, nahe der Bushaltestelle, entstand eine Fahrradabstellanlage mit Überdachung und 12 Fahrradabwehrbügel. Des Weiteren sollten im östlichen, unbefestigt verbleibenden Bereich weitere 51 Fahrradabwehrbügel nach „Erlanger Standard“ eingebaut werden. Während der Bauausführung wurde jedoch festgestellt, dass das Einbringen der Fundamente für die Fahrradabwehrbügel wegen erhöhtem Wurzelauftreten der anliegenden Bestandsbäume nicht möglich ist. Demnach konnte der Einbau der Fahrradabwehrbügel in der Grünfläche im Zuge der Baumaßnahme nicht ohne Schädigung des Baumbestandes umgesetzt werden. Es wurde innerhalb der Verwaltung zunächst versucht, anstelle der Fahrradabwehrbügel „Erlanger Standard“ temporäre Reihenabwehrbügel, deren Verankerung wurzelschonender mit Erdspeissen im Boden möglich ist, in die Grünfläche vorzusehen. In der weiteren Abstimmung mit der Abteilung Stadtgrün stellte sich jedoch heraus, dass die Umsetzung und der Unterhalt dieser Fahrradabstellanlage in der Grünfläche nicht möglich ist.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

Auf Grundlage des BWA Beschlusses vom 10.01.2023 wurde von der Verwaltung die Ausführungsplanung der vorgelegten Entwurfsplanung für den Neubau des Parkplatzes Naturbadstraße erstellt und die bauliche Umsetzung durchgeführt.

Die noch nicht umgesetzten geplanten Fahrradabwehrbügel in der Grünfläche werden auf Grund des festgestellten Wurzelbestandes als nicht realisierbar eingestuft und werden im Sinne des Baumschutzes nicht umgesetzt. Alternative temporäre Lösungen sind aus Betriebs- und Unterhaltsgründen aus Sicht der Verwaltung ebenfalls nicht umsetzbar. Somit sind ohne Herstellung einer ordnungsgemäßen Verkehrsfläche mit der Folge des Entfalls weiterer Bäume zusätzliche Fahrradständer nicht umsetzbar.

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

Sollte sich in Zukunft erneut ein dringender Bedarf für weitere Fahrradabstellplätze ergeben ist dies nur mit weiteren Eingriffen und Herstellung einer ordnungsgemäßen Verkehrsfläche möglich.

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv*
- ja, negativ*
- nein

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja*
- nein*

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|--------------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: 546.405 |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Einsichtnahme durch das Revisionsamt

Das Revisionsamt hat die Unterlagen zur Entwurfsplanung gemäß Ziffer 5.5.3 DA Bau zur Einsichtnahme erhalten.

Ergebnis/Beschluss:

Der Bau- und Werkausschuss beschließt:

Den geänderten Ausführungen im Vergleich zu der im BWA am 10.01.2023 beschlossenen Entwurfsplanung für den Neubau des Parkplatzes Naturbadstraße in Dechsendorf wird zugestimmt.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 13.1

VI/273/2025

Errichtung eines Parkhauses Grundstück 590, 596_Parkhaus neben Herz-Jesu-Kirche

Sachbericht:

1. Ergebnis/Wirkungen

Das Universitätsklinikum Erlangen -UKER- hat (Eingang 18.09.2024) einen Antrag zur Errichtung eines Parkhauses auf dem Grundstück 590, 596, Gemarkung Erlangen, befristet für einen Zeitraum von 10 Jahren, gestellt – vgl. Anlage 1 Lageplan

Das temporär beantragte Parkhaus hat eine Grundfläche von 75,80 m x 33,19 m und soll in einem Abstand von 8,50 m zur Fl.Nr. 591, Herz-Jesu-Kirche, Grundstücksgrenze, errichtet werden. Das geplante Parkhaus hat in der Entfernung von 8,50 m von der Grundstücksgrenze eine Höhe von 11,13 m – vgl. Anlage 2 Schnitt. Das geplante Parkhaus soll in demontierbarer Systembauweise errichtet werden und soll nach Ablauf der genehmigten Nutzungsdauer von 10 Jahre an anderer Stelle im Bereich des UKE oder auch der Universität dauerhaft an anderer Stelle verbleiben. Ein geeigneter Standort hierfür wird aktuell im Bereich von neu erworbenen Flächen der Universität gesucht.

Seitens des Stadtheimatpflegers wurde eine Eingabe an den Bayer. Landtag formuliert mit folgenden Zielsetzungen:

"...Entweder das Parkhaus 1 Stockwerk niedriger planen/absenken und (!) von den Baudenkmalen "Herz-Jesu-Kirche", Kath. Kirchenplatz 8 u. "Direktionsvilla", Kath. Kirchenplatz 9 mind. 15 m abrücken oder einen Alternativstandort suchen..."

Eine Behandlung im Bayer. Landtag wird Anfang Mai 2025 erwartet.

Die erforderlichen Fachdienststellen innerhalb der Stadt Erlangen wurden beteiligt. Über den Bauantrag ist abschließend noch nicht entschieden.

Das geplante Bauvorhaben liegt im Geltungsbereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 202 der Stadt Erlangen und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen. Das Baugrundstück ist dort als Straßenverkehrsfläche festgesetzt – vgl. Anlage 3 Auszug BPlan.

Nach Mitteilung des Stadtplanungsamtes der Stadt Erlangen wird an der vorgesehenen Straßenplanung als städtebauliches Ziel nicht weiter festgehalten. Die entsprechende Festsetzung wäre damit funktionslos geworden. In Anbetracht des bekannten Stellplatzmangels des Uniklinikums Erlangen ist der beantragte Standort für ein temporäres Parkhaus von Seiten des Stadtplanungsamtes grundsätzlich akzeptabel.

In den letzten Jahren wurden vom UKER und dem Staatlichen Bauamt, u.a. im Rahmen der Masterplanung, verschiedene Standorte für Parkierungseinrichtungen untersucht. Diese konnten aus verschiedenen Gründen nicht weiterverfolgt werden. Im Folgenden hier eine kurze Übersicht bekannter Planungsalternativen:

- Standort Hindenburgstr. 5 (ehem. Schwesternwohnheim) –
Bedenken / Ablehnungsgründe:
 - Bauleitplanverfahren erforderlich: Gelände nicht kurzfristig verfügbar
 - An- und Abfahrtsverkehr problematisch
 - Interessenskonflikte mit angrenzenden Wohnnutzungen (Immissionsschutz)
 - Benachbarte Einzeldenkmäler
 - Das Gebäude wird inzwischen vom UKE als Verwaltungsgebäude benötigt und derzeit entsprechend umgebaut
- Standort Philosophische Fakultät (Kochstraße) – Bedenken / Ablehnungsgründe:
 - Gelände erst nach dem Umzug der PhilFak in den Himbeerpalast (frühestens: 2028/29) beplanbar
 - Planungskonzeption für Gesamtgelände erforderlich
 - Bauleitplanverfahren erforderlich
 - Standort nicht kurzfristig verfügbar
- Standort Aromagarten – Bedenken / Ablehnungsgründe:
 - Lage im Außenbereich
 - Lage im Überschwemmungsgebiet HQ 100
 - Lage im Landschaftsschutzgebiet
 - Lage im Regionalen Grünzug
 - Bauleitplanverfahren erforderlich
 - Nach Austausch mit der Regierung von Mittelfranken wurde das Vorhaben als nicht realisierbar eingestuft
- Standort Palmsanlage II (südlich des Aromagartens) – Bedenken:
 - Lage im Außenbereich
 - Lage im HQ 100 und am Rande des Überschwemmungsgebietes
 - Lage im Landschaftsschutzgebiet
 - Lage am Rande des Regionalen Grünzugs
 - Schwierigkeiten bezüglich der Erschließung (An- und Abfahrtsverkehr)
 - Benachbarte Einzeldenkmäler oberhalb der Hangkante
 - Probleme bezüglich benachbarter Wohnnutzungen (Immissionsschutz)
 - Bauleitplanverfahren erforderlich
 - Realisierung offen bzw. äußerst schwierig, Standort zumindest nicht kurzfristig verfügbar

Die zukünftige Bebauung des hier zu betrachtenden innerstädtischen Standortes des Universitätsklinikums Erlangen -UKER- richtet sich nach einem zwischen UKER und der Stadt Erlangen abgestimmten Masterplan. Bedeutsam sind die im Norden bereits vollständig oder teilweise errichteten Bauten des ZPM (Max-Planck-Institut) und TRC II, III und IV. Ebenso sind die zukünftigen Standorte für die Neubauten der Kopfkliniken Gegenstand des Masterplans, gleichfalls der verbliebene ehem. Patiententrakt und das ehem. Verwaltungsgebäude der ehem. Heil- und Pflegeanstalt.

Wesentliches städtebauliches und freiraumplanerisches Ziel und Bestandteil der Masterplanung UKER ist die Freihaltung des mittig liegenden, zukünftigen Grünzuges. So hat der Stadtrat der Stadt Erlangen am 08.12.2016 folgenden Grundsatzbeschluss zum Nordgelände des UKE gefasst: „Bei der Überplanung des Geländes ist aus städtebaulicher Sicht von hoher Bedeutung, dass der Grünzug vom Schlossgarten über den Maximiliansplatz bis zur Schwabachau weiterentwickelt wird.“

Gleichfalls haben die Stadt Erlangen, der Bezirk Mittelfranken und der Bezirk Oberfranken einen Ideenwettbewerb für einen zukünftigen Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen ausgelobt. Aufgabenstellung dabei war es, einen Rahmen für einen künftigen Erinnerungs- und Zukunftsort Heil- und Pflegeanstalt Erlangen vorzuschlagen und aufzuzeigen, wie an dem historischen Ort und im weiteren Stadtgebiet über die Geschehnisse aufgeklärt und die Geschichte in geeigneter Weise sichtbar gemacht werden kann. Teil dieses geschichtserläuternden Ortes und seiner Darstellung ist der Grünzug als Herzstück und verbindendes Element der Erinnerungskultur.

Ein vom Bayer. Landesamt für Denkmalpflege alternativ vorgeschlagener und auch vorher bereits stadintern betrachteter Standort liegt inmitten des sowohl nach dem Masterplan des UKER als auch des Wettbewerbes für den Erinnerungs- und Zukunftsort vorgesehenen Grünzuges. Sollten, aus welchen Gründen auch immer, zukünftig Gedanken aufkommen, die Standzeit des temporär beantragten Parkhauses zu „verlängern“, bestehen seitens der Stadt Erlangen gravierende Bedenken, dass damit das grundlegende städtebauliche und freiraumplanerische Ziel des Grünzuges auf

lange Sicht nicht mehr umgesetzt werden könnte. Dies betrifft sowohl den Grundsatz des durch o.g. Stadtratsbeschluss vorgegebenen Grünzuges im Masterplan als auch den Erinnerungs- und Zukunftsortes der ehem. Heil- und Pflegeanstalt und würde beide Prozesse und Ziele konterkarieren.

Der vom UKE beantragte Standort nördlich der Herz-Jesu-Kirche birgt in der Abwägung der zu wertenden Umstände hingegen den „Vorteil“, dass bei baulicher Umsetzung der Neubauten der Kopfkliniken das Parkhaus tatsächlich nicht stehen bleiben kann. Somit die temporäre Beantragung durch das UKE plausibel ist. Insgesamt fügt sich damit das städtebauliche und freiraumplanerische Ziel mittelfristig wieder in das Gesamtkonzept.

Das UKER ist durch strategische Entscheidungen sowohl der Stadt Erlangen als auch des UKER an den Standort im Innenstadtbereich der Stadt Erlangen gebunden. In diesem innerstädtischen Kontext besteht damit zwangsläufig bei Bauvorhaben des UKER eine Konfliktsituation zum denkmalgeschützten Ensemble Altstadt-Neustadt und verschiedenen Einzeldenkmälern.

Das UKER stellt an dem Standort eine weit über die Grenzen der Stadt Erlangen hinausreichende, hervorragende medizinische Versorgung der Bevölkerung sicher und ist eng verknüpft mit weltweit bedeutsamen Forschungseinrichtungen.

Sowohl für die zu versorgenden Menschen, Besucher als auch die Mitarbeitenden fehlt es an standortnahen Möglichkeiten zum Parken. Die Untersuchungen für Alternativstandorte eines Parkhauses sind von Seiten des UKE angestoßen aber noch nicht abschließend mit der Stadt Erlangen abgestimmt. In diesem zeitlichen Delta soll der temporär beantragte Bau die dringend erforderlichen Stellplätze anbieten.

In der Abwägung zwischen den Belangen insb. des Denkmalschutzes und der herausragenden Bedeutung der medizinischen Versorgung der Bevölkerung der Stadt Erlangen und weit darüber hinaus gehender Regionen, kann hier der Belang des Denkmalschutzes temporär zurückgestellt werden. Insb. zur Herz-Jesu-Kirche steht das geplante Bauwerk im Norden und beeinträchtigt weder deren Belichtung noch Belüftung, die gesetzlichen Abstandsflächen sind eingehalten.

Betrachtet man den Zeitstrahl der „Geschichte“ und die Standdauer der Bauwerke, einschl. der Denkmäler, wird diese kurze „Episode“ nicht wahrgenommen werden. Die sicher gewichtigen Belange des Denkmalschutzes dürfen in diesem Fall nicht dazu führen, dass ein für die überregionale medizinische Versorgung der Bevölkerung erforderlicher Baustein temporär nicht errichtet werden kann.

Eine Vorlage im Baukunstbeirat scheidet aufgrund der temporären und systemisch angelegten Planung bzw. realen Versetzung nach Ablauf der 10-jährigen Genehmigung aus.

Die Stadt Erlangen beabsichtigt, die beantragte Baugenehmigung zu erteilen.

2. Programme / Produkte / Leistungen / Auflagen

(Was soll getan werden, um die Ergebnisse bzw. Wirkungen zu erzielen?)

3. Prozesse und Strukturen

(Wie sollen die Programme / Leistungsangebote erbracht werden?)

4. Klimaschutz:

Entscheidungsrelevante Auswirkungen auf den Klimaschutz:

- ja, positiv**
- ja, negativ**
- nein*

Wenn ja, negativ:

Bestehen alternative Handlungsoptionen?

- ja**
- nein**

**Erläuterungen dazu sind in der Begründung aufzuführen.*

Falls es sich um negative Auswirkungen auf den Klimaschutz handelt und eine alternative Handlungsoption nicht vorhanden ist bzw. dem Stadtrat nicht zur Entscheidung vorgeschlagen werden soll, ist eine Begründung zu formulieren.

5. Ressourcen

(Welche Ressourcen sind zur Realisierung des Leistungsangebotes erforderlich?)

| | | |
|-----------------------------|---|----------------|
| Investitionskosten: | € | bei IPNr.: |
| Sachkosten: | € | bei Sachkonto: |
| Personalkosten (brutto): | € | bei Sachkonto: |
| Folgekosten | € | bei Sachkonto: |
| Korrespondierende Einnahmen | € | bei Sachkonto: |
| Weitere Ressourcen | | |

Haushaltsmittel

- werden nicht benötigt
- sind vorhanden auf IvP-Nr.
bzw. im Budget auf Kst/KTr/Sk
- sind nicht vorhanden

Protokollvermerk:

Frau Stadträtin Heuer regt an, die Gebäudehöhe des Parkhauses um ein Geschoss zu reduzieren. Dem Beschlussantrag wird mit 10 gegen 0 Stimmen zugestimmt; der Antrag Nr. 032/2025 der Stadtratsfraktion Grüne Liste/Bündnis 90 Die Grünen ist damit bearbeitet.

Ergebnis/Beschluss:

Antrag Nr. 032/2025 Grüne Liste/Bündnis 90 Die Grünen: Parkhaus neben Herz-Jesu-Kirche.

Abstimmung:

einstimmig angenommen
mit 10 gegen 0 Stimmen

TOP 14

Anfragen Bauausschuss

Protokollvermerk:

Herr Stadtrat Dr. Dees teilt mit, dass zwischen Fußweg Steinforstgraben zur Kanalunterführung die Trennlinie fehlt.

Außerdem weist Herr Dr. Dees darauf hin, dass die Pfosten am Fuß- und Radweg Rudeltplatz in Richtung Heinrich-Kirchner-Straße entfernt worden seien, jedoch die verbliebenen Pfostenfundamente eine Gefährdung darstellen könnten.

Sitzungsende

am 06.05.2025, 18:20 Uhr

Der Vorsitzende:

.....
Stadtrat
Thurek

Die Schriftführerin:

.....
Kirchhöfer

Kenntnis genommen

Für die CSU-Fraktion:

Für die SPD-Fraktion:

Für die Grüne/Grüne Liste-Fraktion:

Für die ödp-Fraktion:

Für die Ausschussgemeinschaft FDP/FWG:

Für die Ausschussgemeinschaft Klimaliste Erlangen/Erlanger Linke: